

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 11.12.2007

Nachmeldung der EU-Vogelschutzgebiete mit Augenmaß

Beschluss des Landtages vom 08.03.2007 - Drs. 15/3644

Nachmeldung der EU-Vogelschutzgebiete mit Augenmaß

Der Landtag stellt fest,

- dass frühere Landesregierungen keine vollständigen Meldungen nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie abgegeben haben,
- dass die transparente Vorgehensweise der jetzigen Landesregierung und die sorgfältige fachliche Überprüfung der von der EU geforderten Gebiete eine unerlässliche Voraussetzung ist, um die notwendige Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern und Institutionen zu erreichen und
- dass rund 80 % der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen zugleich als FFH-Gebiete gemeldet sind.

Der Landtag sieht die große Bedeutung, in den von der notwendigen Nachmeldung betroffenen Gebieten insbesondere auf Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft, Wirtschaft und Industrie zu achten.

Darüber hinaus begrüßt der Landtag die Position der Landesregierung, die EG-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie zu einer Richtlinie Natura 2000 zusammenzulegen und zu modernisieren. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auch weiterhin für eine Zusammenlegung zu verwenden.

Durch eine solche Zusammenlegung

- könnte die bisher bei einer Überschneidung von nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebieten erforderliche zweifache Formulierung der Erhaltungsziele entfallen; einheitliche Bewertungsmaßstäbe für alle im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und -arten einschließlich der Vogelarten wären bei einer Zusammenlegung möglich,
- wäre die Vereinheitlichung aller zu führenden Unterlagen (Karten und Datenbögen) möglich,
- wäre eine Entlastung von bürokratischen Vorgaben aller Beteiligten möglich,
- könnte eine Vereinheitlichung der Verfahren zur Festsetzung europäischer Schutzgebiete erfolgen, sodass auch EU-Vogelschutzgebiete analog zu der Handhabung bei den FFH-Gebieten abschließend bestimmt werden können; dies würde zu Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Investitionsvorhaben führen,
- könnte erreicht werden, dass die Sicherung der Vogelschutzgebiete, die derzeit durch hoheitliche Instrumente zu erfolgen hat, auch durch andere Instrumente wie Vertragsnaturschutz erfolgen kann, wie es bei FFH-Gebieten bereits der Fall ist.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie haben gezeigt, dass eine Flexibilisierung und Überarbeitung der Richtlinien erforderlich ist. Dabei ist auch auf eine bessere Harmonisierung mit anderen europäischen Richtlinien zu achten.

Die Zusammenlegung und Modernisierung der beiden Richtlinien bietet dabei die Möglichkeit, einen Beitrag zu Bürokratieabbau zu leisten und gleichzeitig die Akzeptanz des Naturschutzes in der Bevölkerung zu verbessern, ohne die naturschutzfachliche Zielsetzung der europäischen Richtlinien in Frage zu stellen.

Antwort der Landesregierung vom 10.12.2007

Längjährige Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in deutsches Recht und der Erfüllung der daraus folgenden Verpflichtungen begründen die Notwendigkeit einer Zusammenfassung und Modernisierung der beiden Richtlinien.

Die Vogelschutzrichtlinie gilt seit über 28 Jahren. Angesichts der seither im Geltungsbereich eingetretenen Veränderungen im Bestand der von der Richtlinie erfassten Vogelarten ist eine Prüfung der Aktualität der in den Anhängen 1 bis 3 der Richtlinie enthaltenen Aufzählungen von Vogelarten notwendig. Zudem ist schwierig zu vermitteln und der Akzeptanz für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten abträglich, dass der Schutz der wild lebenden Vogelarten vom Geltungsbereich der FFH-Richtlinie ausgenommen und einer eigenen Richtlinie vorbehalten ist.

Mit der FFH-Richtlinie ist nicht nur im Hinblick auf die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ein Verfahren eingeführt worden, das sich grundlegend von dem für die Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet maßgeblichen unterscheidet. Es bestehen Zweifel über die Erfordernisse an die Schutzregime nach den beiden Richtlinien und die nationalen Dokumentations- und Berichtspflichten. Dies ist kaum nachvollziehbar, weil sich die Vogelschutzgebiete und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in einer Vielzahl von Fällen überdecken.

Wie die Praxis gezeigt hat, gestalten sich die Errichtung und Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000 bei der derzeitigen Rechtslage vor allem in dicht besiedelten Räumen teilweise sehr schwierig. Der Vollzug der Richtlinien wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die von der Gerichtsbarkeit eingeforderten Standards fachlich häufig nur mit großem zeitlichen und finanziellen Aufwand eingehalten werden können. Deshalb erscheint im Interesse der Erhöhung der Akzeptanz bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch im Sinne der Lissabon-Strategie eine Zusammenfassung und Modernisierung der beiden Richtlinien unumgänglich.

Dabei sollte insbesondere auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden, damit naturschutzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten erhalten bleiben und europäischer und nationaler Naturschutz einander ergänzen können.

Bei einer Zusammenfassung und Modernisierung der beiden Richtlinien sollte deshalb insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

wichtige Zielsetzung ist es, die europäischen Schutzgebiete nach einem einheitlichen Verfahren festzusetzen und das ökologische Netzwerk Natura 2000 in diesem Rahmen fortzuentwickeln. Dabei sollte auch die Ausweisung von europäischen Vogelschutzgebieten zu einem Abschluss gebracht werden. Beim derzeitigen Verfahren der Vogelschutzrichtlinie ist kein förmlicher Abschluss vorgesehen, sodass immer wieder neue Vogelschutzgebiete in die Diskussion kommen. Wie bei der FFH-Richtlinie sollte auch für die Meldung der Vogelschutzgebiete ein Verfahren festgelegt werden, nach dem die zu schützenden Gebiete zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission abgestimmt und abschließend definiert werden.

- Weiterhin ist die Harmonisierung des Schutzregimes erforderlich. Nicht nachvollziehbar ist, dass für europäische Vogelschutzgebiete nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie eine förmliche Ausweisung durch Rechtsvorschriften erforderlich ist, während für FFH-Gebiete der Schutz über Verträge, Verwaltungsvorschriften oder das Eigentum bestimmter Träger erfolgen kann.
- Eine Modernisierung und Zusammenfassung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie kann einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

- Ein weiterer Vorteil der Zusammenfassung beider Richtlinien ergäbe sich aus der Vereinheitlichung der zurzeit parallel geführten Unterlagen wie z. B. Gebietskarten und Standarddatenbögen.
- Ferner sollten die unterschiedlichen Bestimmungen zum Schutz der Anhang-IV-Arten in Artikel 12 ff. der FFH-Richtlinie und die entsprechenden Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, die dieselbe Zielrichtung verfolgen, vereinheitlicht werden.
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie können praktischer- und sinnvollerweise nur in einem dynamischen Schutzkonzept umgesetzt werden.

Die Landesregierung ist bereits in der Vergangenheit sowohl gegenüber der Bundesregierung als auch gegenüber der EU-Kommission mehrfach für eine Zusammenfassung und Modernisierung der Richtlinien eingetreten.

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Sitzung vom 24.09.2007 haben die Hessische Landesregierung und die Niedersächsische Landesregierung die oben beschriebene Position bekräftigt. Anschließend haben die Ministerpräsidenten beider Länder in gemeinsamen Schreiben an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland sowie an den Präsidenten der Europäischen Kommission auf eine baldige Durchführung der von der Europäischen Kommission in Aussicht genommenen Evaluierung der Richtlinien und eine Verbesserung des europäischen Naturschutzrechts im obigen Sinne gedrängt.

Außerdem ist die Landesregierung zusammen mit Baden-Württemberg einem Antrag des Landes Hessen beigetreten, auf dessen Grundlage der Bundesrat am 09.11.2007 die Entschließung „Das europäische Naturschutzrecht evaluieren und zukunftsfähig ausgestalten“ gefasst hat (BR-Drs. 768/07 [Beschluss]). Darin nimmt der Bundesrat Bezug auf die von der Europäischen Kommission erklärte Bereitschaft, das europäische Naturschutzrecht künftig zu evaluieren und darüber mit den Mitgliedstaaten und Regionen in einen Dialog zu treten. Dabei unterstreicht der Bundesrat die Notwendigkeit der Weiterentwicklung, Zusammenfassung und Modernisierung der genannten Richtlinien.